

Antrag auf Erlaubnis eines offenen Feuers

gemäß § 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Thiendorf als Ortspolizeibehörde

Gemeindeverwaltung Thiendorf
Hauptamt
Kamenzer Straße 25
01561 Thiendorf

Fax: 035248 84020
E-Mail: post@thiendorf.de

Anzeigender:

Name, Vorname

Wohnanschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (Angabe freiwillig)

Ort des Feuers:

Straße, Hausnummer (falls von Wohnanschrift abweichend)

Zeitpunkt / Dauer:

Verantwortlicher:

Name, Vorname

Wohnanschrift

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt. Die Hinweise zur Durchführung von Lagerfeuern habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Anzeige eingegangen am: _____

Erlaubnis erteilt am: _____

Unterschrift Sachbearbeiter _____

Hinweise zur Durchführung von Lagerfeuern

Auszug aus der Polizeiverordnung:

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

16. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,

...

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

Antragstellung

Der Antrag auf Erlaubnis ist **mindestens eine Woche vor Durchführung** schriftlich zu stellen. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Brennmaterial

Für das Lagerfeuer darf grundsätzlich nur trockenes unbehandeltes Holz verwendet werden. Eine Nutzung des Lagerfeuers zur gleichzeitigen Verbrennung von häuslichen Abfällen, Mineralölprodukten, behandeltem Holz sowie Gartenabfällen ist nicht gestattet.

Standortauswahl:

Bei der Standortauswahl ist ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zu Gebäuden sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Windstärke und Windrichtung sind zu beachten.

Bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 5 verliert die Erlaubnis ihre Gültigkeit. Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Feuers über die ausgelöste Waldbrandwarnstufe (www.smul.sachsen.de/sbs/).